

**Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe des Kindes oder Jugendlichen,
Leistungen zur Verselbständigung des jungen Volljährigen, Leistungen zur
Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern**

Erster Unterabschnitt

**§ 27
Grundsätze der Leistungen**

(1) Kinder oder Jugendliche haben einen Anspruch auf geeignete und notwendige Leistungen zur Förderung ihrer Entwicklung und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, wenn

1. eine ihrem Wohl entsprechende Entwicklung nicht gewährleistet ist oder
2. bei ihnen eine Behinderung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Neunten Buches vorliegt, wobei
 - a) Ihre Beeinträchtigungen die Folge einer Schädigung der Körperfunktion und -struktur sind und
 - b) sie dadurch in Wechselwirkung mit den Barrieren in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind oder ihnen nach fachlicher Kenntnis eine Einschränkung ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit droht.
 - c) Eine Einschränkung der Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft liegt vor, wenn personelle oder technische Unterstützung in den folgenden Lebensbereichen notwendig ist (erhebliche Teilhabe einschränkung):

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. Häusliches Leben,
7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. Bedeutende Lebensbereiche,
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

(3) Die Förderung der Entwicklung und Teilhabe des Kindes oder Jugendlichen umfasst

1. Leistungen zur Erziehung des Kindes oder Jugendlichen,
2. pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen,
3. heilpädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen,
4. nichtärztliche sozialpädiatrische, psychologische und psychosoziale Leistungen,
5. medizinische und damit verbundene therapeutische Leistungen,
6. Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen,
7. Assistenzleistungen,
8. Beschaffungs-, Umbau-, Ausstattungs- und Erhaltungsmaßnahmen für Wohnraum,
9. Beförderungsleistungen,

Diese Leistungen werden insbesondere nach Maßgabe der Leistungsarten nach §§ 30 bis 33b als ambulante, teilstationäre oder stationäre Dienstleistung oder als Sach- oder Geldleistung auf der Grundlage der Leistungsplanung nach § 36 erbracht.

§ 28

Leistungen zur Verselbständigung des jungen Volljährigen

(1) Ein junger Volljähriger hat Anspruch auf Fortsetzung geeigneter und notwendiger Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe, wenn und solange eine einer eigenverantwortlichen und möglichst selbständigen und selbstbestimmten Lebensführung entsprechende Persönlichkeitsentwicklung nicht gewährleistet ist und das Ziel der Verselbständigung nach Maßgabe des Leistungsplans mit hoher Wahrscheinlichkeit erreichbar ist. Eine Beendigung der Leistung schließt den Anspruch auf deren Fortsetzung nicht aus. In begründeten Einzelfällen sollen geeignete und notwendige Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe erstmalig einem jungen Volljährigen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt werden § 27 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Leistung bei der Verselbständigung beraten und unterstützt werden.

§ 29

Leistungen zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern

(1) Zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenz haben die Eltern oder Erziehungsberechtigten eines nach § 27 Absatz 1 leistungsberechtigten Kindes oder Jugendlichen einen Anspruch auf geeignete und notwendige Leistungen der Erziehungsberatung nach § 30, der Alltagsassistenz nach § 30f sowie der sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 30g.

(2) Werden dem nach § 27 Absatz 1 leistungsberechtigten Kind oder Jugendlichen Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe gewährt, haben seine Eltern Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind (Elternarbeit).

§ 30

Beratung für Kinder und Jugendliche, Familienberatung, Erziehungsberatung

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Stärkung der Selbsthilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

§ 30a

Früherkennung und Frühförderung

Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderungen bedrohte Kinder sollen auf der Grundlagen eines ganzheitlichen und interdisziplinären Konzepts unter Berücksichtigung und Einbeziehung des engeren sozialen Umfelds des Kindes eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennen oder die Behinderung durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen ausgleichen oder mildern. Die Leistungen der Früherkennung und Frühförderung bestimmen sich nach § 46 des Neunten Buches.

§ 30b
Soziale Gruppenarbeit

Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

§30c
Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Selbstständigkeit fördern.

§ 30d
Ambulante Entwicklungs- und Teilhabeförderung

Ambulante Entwicklungs- und Teilhabeförderung soll die persönliche Entwicklung des Kindes- oder Jugendlichen ganzheitlich fördern und seine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft erleichtern oder ermöglichen sowie auf eine möglichst selbständige und selbstbestimmende Lebensführung hinwirken. Ambulante Entwicklungs- und Teilhabeförderung soll als Einzel- oder Gruppenmaßnahme insbesondere

1. durch heilpädagogische Leistungen nach § 79 des Neunten Buches, Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 84 des Neunten Buches sowie Leistungen zur Förderung der Verständigung nach § 82 des Neunten Buches die gleichberechtigte Teilhabe des Kindes oder Jugendlichen am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern,
2. durch Begleitung der schulischen Förderung eine den Fähigkeiten und Leistungen des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Schulbildung oder schulische oder hochschulische Ausbildung für einen Beruf zur Förderung seiner Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen, wobei die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht unberührt bleiben, oder

3. durch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach §42 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches eine Beeinträchtigung nach § 27 Absatz 1 Nummer 2 abwenden, beseitigen, mindern, ausgleichen, eine Verschlimmerung verhüten oder das Kind oder den Jugendlichen soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen, § 35 Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 30de **Schulassistenz**

Schulassistenz soll durch Anleitung und Begleitung in der Schule oder Hochschule den Kindern oder Jugendlichen mit Behinderungen eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung oder schulische Ausbildung für einen Beruf insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu ermöglichen; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt. Schulassistenz umfasst insbesondere die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes oder Jugendlichen, die Stärkung seiner Sozialkompetenz, seine Assistenz im Bereich des schulischen Lernens und seine Begleitung bei der Alltagsbewältigung.

§ 30f **Alltagsassistenz**

Alltagsassistenz soll Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Alltagsbewältigung insbesondere bei allgemeinen Erledigungen des Alltags, bei der Haushaltsführung sowie bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützen.

§ 30g **Sozialpädagogische Familienhilfe**

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und die Selbsthilfe stärken. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

§ 31

Tagesgruppe

Die Förderung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung und Teilhabe des Kindes oder des Jugendlichen durch

1. soziales Lernen in der Gruppe,
2. heilpädagogische Leistungen nach Maßgabe von § 79 des Neunten Buches,
3. Begleitung der schulischen Förderung,
4. ergänzende Betreuung schulpflichtiger Jugendlicher mit Behinderungen oder
5. Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen

unterstützen und dadurch insbesondere den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Förderung kann eine Kombination aller oder einzelner Leistungssegmente nach Satz 1 Nummern 1 bis 5 umfassen und auch in geeigneten Formen der Familienpflege erfolgen. Dabei soll darauf hingewirkt werden, dass die in der Einrichtung für die Förderung verantwortlichen Personen oder die Pflegeperson und die Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen zusammenwirken.

§ 32

Vollzeitpflege

Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Entwicklungs-, Erziehungs- oder Teilhabebedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Betreuung und Förderung oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungs- oder teilhabebeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen. Dabei soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson und die Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen zusammenwirken.

§ 32a

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

In einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform sollen Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit

1. pädagogischen und therapeutischen Angeboten,
2. heilpädagogischen Leistungen nach Maßgabe von § 79 des Neunten Buches oder;
3. Leistungen zur Schulbildung und zur schulischen Berufsausbildung nach Maßgabe von § 75 des Neunten Buches schulischen Lernens sowie
4. Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen

in ihrer Entwicklung und Teilhabe gefördert werden. Die Förderung kann eine Kombination aller oder einzelner Leistungssegmente nach Satz 1 Nummern 1 bis 5 umfassen. Entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Entwicklungs- Erziehungs- oder Teilhabebedingungen in der Herkunftsfamilie soll eine Rückkehr in die Familie angestrebt, die Erziehung, Betreuung und Förderung in einer anderen Familie vorbereitet oder eine auf längere Zeit angelegte Lebensform geboten und auf ein selbständiges Leben vorbereitet werden. Dabei soll darauf hingewirkt werden, dass die in der Einrichtung für die Förderung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen zusammenwirken.

§32b

Betreute Wohngruppe, Jugendwohnen

In einer betreuten Wohngruppe oder Im Rahmen des Jugendwohnens sollen Jugendliche beim Übergang in eine selbständige Lebensführung durch Förderung ihrer Fähigkeiten zur Alltagsbewältigung sowie Stärkung der Eigenverantwortung und Selbstbestimmung in Verbindung mit Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen unterstützt werden.

§ 32bc

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Teilhabe und zu einer selbstbestimmten und eigen-

verantwortlichen Lebensführung bedürfen, Die Leistung ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.

§ 33

Wohnraummaßnahmen

Zur Ermöglichung oder Erleichterung eines ihrem Alter entsprechenden möglichst selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Lebens und zur Sicherung ihres Verbleibs in der Familie sollen Wohnraummaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung durch Unterstützung bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung Wohnraum sicherstellen, der ihren besonderen Bedürfnissen entspricht. Diese Leistungen bestimmen sich nach § 77 des Neunten Buches.

§ 33a

Sicherstellung der Mobilität

(1) Die Sicherstellung der Mobilität soll die gleichberechtigte Teilhabe des Kindes oder Jugendlichen am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern durch

1. Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst, sowie
2. Leistungen für den wegen der Behinderung des Kindes oder Jugendlichen erforderlichen Mehraufwand bei der Beschaffung des Kraftfahrzeugs und für die erforderliche Zusatzausstattung des Kraftfahrzeugs

nach § 83 des Neunten Buches mit der Maßgabe, dass das Kind oder der Jugendliche zusätzlich zu den in § 83 Absatz 2 des Neunten Buches genannten Voraussetzungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ständig auf die Nutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen ist und §§ 6 und 8 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung nicht maßgeblich sind.

(2) Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst, nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 des Neunten Buches können mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten als pauschale Geldleistung erbracht werden. Der Träger der öffentlichen Jugend-

hilfe regelt das Nähere zur Höhe und Ausgestaltung der Pauschalen sowie zur Leistungserbringung.

§ 33b

Nicht medizinische Hilfsmittel

Zum Ausgleich einer aufgrund der Behinderung des Kindes oder Jugendlichen bestehenden Einschränkung seiner gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft soll der wegen der Behinderung erforderliche Mehraufwand bei der Beschaffung, Instandhaltung oder Änderung eines Hilfsmittels nach § 84 des Neunten Buches gewährt werden.

Zweiter Unterabschnitt

Annexleistungen bei teilstationären und stationären Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe

§ 34

Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen

(1) Werden teilstationäre oder stationäre Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen.

(2) Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Hierzu gehören bei stationären Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe insbesondere auch notwendige Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen bei oder in Ergänzung von Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Die laufenden Leistungen umfassen bei stationären Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen. Die Höhe des Betrages wird bei stationären Leistungen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt; die Beträge sollen nach Altersgruppen gestaffelt sein. Abweichend hiervon sind die laufenden Leistungen im Rahmen der Vollzeitpflege (§ 32) nach den Absätzen 4 bis 6 zu bemessen.

(3) Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegefamilie, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.

(4) Bei stationären Leistungen können dem Kind oder Jugendlichen oder seinen Angehörigen zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet oder die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung des Kindes oder Jugendlichen übernommen werden.

(5) Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson. Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. Ist die Pflegeperson in gerader Linie mit dem Kind oder Jugendlichen verwandt und kann sie diesem unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts Unterhalt gewähren, so kann der Teil des monatlichen Pauschalbetrages, der die Kosten für den Sachaufwand des Kindes oder Jugendlichen betrifft, angemessen gekürzt werden. Wird ein Kind oder ein Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamts untergebracht, so soll sich die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrages nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegefamilie gelten.

(6) Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt sollen von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt werden. Dabei ist dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von Kindern und Jugendlichen durch eine Staffelung der Beträge nach Altersgruppen Rechnung zu tragen. Das Nähere regelt Landesrecht.

(7) Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommensteuergesetzes bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 des Einkommensteuergesetzes für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf die laufenden Leistungen anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder diesen Jugendlichen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.

(8) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während des Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so ist auch der notwendige Unterhalt dieses Kindes sicherzustellen.

§ 35

Leistungen zur Gesundheit und zur medizinischen Rehabilitation

(1) Werden stationäre Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe gewährt, so umfassen diese auch Leistungen zur Gesundheit und zur medizinischen Rehabilitation des Kindes oder

Jugendlichen. Für die Ausgestaltung der Leistungen zur Gesundheit gelten die §§ 47 bis 51 des Zwölften Buches entsprechend. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind insbesondere die in §§ 42 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches genannten Leistungen. Leistungen zur Gesundheit und zur medizinischen Rehabilitation entsprechen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

(2) Leistungsberechtigte haben die freie Wahl unter den Ärzten und Zahnärzten sowie den Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen entsprechend den Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

(3) Bei der Erbringung von Leistungen sind die für die gesetzlichen Krankenkassen nach dem Vierten Kapitel des Fünften Buches geltenden Regelungen mit Ausnahme des Dritten Titels des Zweiten Abschnitts anzuwenden. Ärzte, Psychotherapeuten im Sinne des § 28 Absatz 3 Satz 1 des Fünften Buches und Zahnärzte haben für Ihre Leistungen Anspruch auf die Vergütung, welche die Ortskrankenkasse, in deren Bereich der Arzt, Psychotherapeut oder der Zahnarzt niedergelassen ist, für ihre Mitglieder zahlt. Die sich aus den §§ 294, 294a, 295, 300 bis 302 des Fünften Buches für die Leistungserbringer ergebenden Verpflichtungen gelten auch für die Abrechnung von Leistungen nach diesem Kapitel mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Vereinbarungen nach § 303 Absatz 1 sowie § 304 des Fünften Buches gelten für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend.

Dritter Unterabschnitt

Leistungsplanung, Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung

§ 36

Leistungsplanung

(1) Gegenstände der Leistungsplanung sind

1. die Klärung der Lebens-, Entwicklungs- und Erziehungssituation des Kindes oder Jugendlichen oder die Lebens- und Entwicklungssituation des jungen Volljährigen unter Einbeziehung seines sozialen Umfelds,
2. die daraus resultierende Feststellung des individuellen Bedarfs des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen (§ 36b),
3. die daraus abzuleitende Auswahl der geeigneten und notwendigen Leistungen hinsichtlich Ziel, Art und Umfang (§ 36a),

(2) Die Leistungsplanung umfasst insbesondere

1. die Durchführung einer Leistungsplankonferenz (§ 37 Absatz 2 Satz 2),
2. die Dokumentation des Verlaufs und der Ergebnisse der Leistungsplanung im Leistungsplan (§ 38) sowie
3. die regelmäßige Überprüfung des Leistungsplans (§ 38 Absatz 3).

(2) Der Leistungsberechtigte nach § 27 und sein Personensorgeberechtigter sowie der Leistungsberechtigte nach §§ 28 oder 29 werden nach § 37 Absatz 1 und 2 an der Leistungsplanung bei allen das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen beteiligt. Die Beteiligung erfolgt in einer für den Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form.

(3) Zur Qualifizierung der Leistungsplanung wirken mehrere Fachkräfte des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 37 Absatz 3 zusammen. Die Einbeziehung Dritter erfolgt nach Maßgabe von § 37 Absatz 4.

(4) Die Prinzipien der

1. Partizipation, Transparenz und Individualität,

2. trägerübergreifenden Kooperation und Koordination,
2. Fachlichkeit und Interdisziplinarität,
3. Lebensweltbezogenheit und Sozialraumorientierung sowie
4. Zielorientierung

finden Beachtung.

§ 36a

Leistungsauswahl

(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet über die Auswahl der im Einzelfall geeigneten und notwendigen Leistungen nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage des Leistungsplans nach § 38. Eignung und Notwendigkeit der Leistung bestimmen sich nach dem Bedarf des Kindes, des Jugendlichen oder jungen Volljährigen im Einzelfall unter Berücksichtigung seines engeren sozialen Umfelds.

(2) Sofern infrastrukturelle Angebote oder Regelangebote insbesondere nach §§ 16 bis 18 §§, 22 bis 25 oder § 13 im Hinblick auf den Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen im Einzelfall gleichermaßen geeignet sind, werden diese vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe als geeignete und notwendige Leistung gewährt. Dem Leistungsberechtigten nach § 28 werden vorrangig geeignete Angebote nach § 13 gewährt.

(3) Insbesondere Leistungen nach §§ 30d bis 30f und § 33a Absatz 1 Nummer 1 werden als Gruppenangebote mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam gewährt, sofern diese gleichermaßen geeignet sind.

(4) Nach Maßgabe von Absatz 1 bis 3 kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterschiedliche Leistungsarten, Leistungsbestandteile und Erbringungsformen zu einer Gesamtleistung zusammenstellen.

(5) Die Leistungen sind in der Regel im Inland zu erbringen; sie dürfen nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dem Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen im Einzelfall nur dadurch entsprochen werden kann.

(6) § 5 bleibt unberührt.

§ 36b

Bedarfsermittlung

(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ermittelt den individuellen Bedarf des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen. Grundlage der Bedarfsermittlung ist eine umfassende Klärung der Lebens-, Entwicklungs- und Erziehungssituation des Kindes oder des Jugendlichen oder der Lebens- und Entwicklungssituation des jungen Volljährigen unter Einbeziehung seines sozialen Umfelds. Dabei kommen systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente) zur Anwendung, die den Grundsätzen und Maßstäben nach § 79a entsprechen.

(2) Hinsichtlich der Voraussetzung nach § 27 Absatz 24- Nummer 2 erfolgt die Ermittlung des individuellen Bedarfs des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen . durch ein Instrument, das sich an der internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert. Das Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den Lebensbereichen

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. Häusliches Leben,
7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. Bedeutende Lebensbereiche und
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben vorzusehen.

Hält der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hierzu ein Gutachten für erforderlich, beauftragt er unverzüglich einen geeigneten Sachverständigen; die Begutachtung richtet sich nach § 17 des Neunten Buches.

(3) Vor der Entscheidung nach § 36a Absatz 5 soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, eingeholt werden.

§ 37

Beteiligung, Kooperation und Koordination

(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat den Leistungsberechtigten nach § 27 und seinen Personensorgeberechtigten sowie den Leistungsberechtigten nach §§ 28 oder 29 vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Abschnitt und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der gewährten Leistung zu beraten. Die Beratung betrifft insbesondere die Lebens-, Entwicklungs- und Erziehungssituation des Kindes, des Jugendlichen oder die Lebens- und Entwicklungssituation des jungen Volljährigen unter Einbeziehung seines sozialen Umfelds, Leistungen nach diesem Buch, Leistungen anderer Leistungsträger sowie Verwaltungsabläufe. Dabei ist auf die möglichen Folgen einer Leistungsgewährung für die Entwicklung des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen sowie für seine familiäre Lebenssituation hinzuweisen. Die Beratung erfolgt in einer für den Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form.

(2) Hinsichtlich sämtlicher Gegenstände der Leistungsplanung nach § 36 Absatz 1 beteiligt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Leistungsberechtigten nach § 27 und seinen Personensorgeberechtigten sowie den Leistungsberechtigten nach §§ 28 oder 29. Hierzu führt er insbesondere mit diesen eine Konferenz zur Aufstellung und Überprüfung des Leistungsplans (Leistungsplankonferenz) durch. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind.

(3) Die Gegenstände der Leistungsplanung nach § 36 Absatz 1 werden im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beraten.

(4) Soweit dies zur Feststellung des individuellen Bedarfs des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen oder zur Abstimmung der Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, werden insbesondere

1. andere Personen, Dienste oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung tätig werden,
2. der nach § 36b Absatz 2 Satz 3 oder 3 beauftragte Sachverständige,
3. andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder öffentliche Stellen,
4. die Schule sowie
5. das Familiengericht, Jugendgericht oder die Staatsanwaltschaft

unter Berücksichtigung der Interessen des Leistungsberechtigten in einzelne oder alle Verfahrensschritte der Leistungsplanung einbezogen. Über Art und Umfang der Einbeziehung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte.

§ 38

Leistungsplan

(1) Unverzüglich nach Abschluss der Leistungsplankonferenz erstellt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Dokumentation des Verlaufs und der Ergebnisse der Leistungsplanung (Leistungsplan). Der Leistungsplan ist eine Nebenbestimmung zur Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Leistungsgewährung und bedarf der Schriftform. Er dient der Steuerung und Wirkungskontrolle des Leistungsprozesses.

(1) Der Leistungsplan enthält mindestens

1. die Beschreibung der Lebens-, Entwicklungs- und Erziehungssituation des Kindes oder des Jugendlichen oder die Beschreibung der Lebens- und Entwicklungssituation des jungen Volljährigen,
2. die dadurch begründete Feststellung des individuellen Bedarfs des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen,
3. die daraus abgeleitete Auswahl der geeigneten und notwendigen Leistungen hinsichtlich Ziel, Art und Umfang,
4. das Gesamtziel der Leistung,
5. Beginn und voraussichtliche Dauer der Leistung,

6. die zur Bedarfsermittlung nach § 36b eingesetzten Instrumente, 7 die an der Leistungsplanung Beteiligten und die Form ihrer Einbeziehung,
 8. die Ergebnisse der Leistungsplankonferenz,
 9. die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 und
 10. die Erkenntnisse aus dem Gutachten nach § 36b Absatz 2 Satz 3, aus der Stellungnahme nach § 36b Absatz 3, aus dem Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte nach § 37 Absatz 3, aus der Einbeziehung Dritter nach § 37 Absatz 4.
- (2) Der Leistungsplan soll regelmäßig, mindestens jährlich, überprüft und fortgeschrieben werden.

§ 39

Leistungsplanung bei stationären Leistungen

(1) Gegenstand der Leistungsplanung bei stationären Leistungen ist die Klärung, ob die Leistung

1. zeitlich befristet sein soll oder
2. eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten soll.

Maßgeblich hierbei ist, ob durch Leistungen nach diesem Abschnitt Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen, betreuen und fördern kann.

(2) Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden. In diesem Fall ist vor und während der Gewährung einer stationären Leistung insbesondere zu prüfen, ob die Anrufung des Familiengerichts notwendig ist oder die Annahme als Kind in Betracht kommt.

(3) Der Leistungsberechtigte nach § 27 und sein Personensorgeberechtigter oder der Leistungsberechtigte nach § 28 sind bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die

Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Leistungsplans geboten ist.

(4) Im Leistungsplan sind neben den Inhalten nach § 38 Absatz 2

1. die Perspektivklärung nach Absatz 1,
2. die Feststellung einer auf Dauer angelegten Lebensform nach Absatz 2 Satz 1,
3. das Ergebnis der Prüfung nach Absatz 2 Satz 2,
4. die Art und Weise der Zusammenarbeit der Pflegeperson oder der in der Einrichtung für die Förderung des Kindes oder Jugendlichen verantwortlichen Personen und der Eltern sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele und
5. bei Vollzeitpflege nach § 32 der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson nach Absatz 4 sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen nach § 34 zu dokumentieren.

(5) Die regelmäßige Überprüfung des Leistungsplans nach § 38 Absatz 3 ist am im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraum auszurichten. Eine Abweichung von den im Leistungsplan getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Individuellen Bedarfs des Kindes oder Jugendlichen und entsprechender Änderung des Leistungsplans auch bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zulässig.

(6) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen keine Leistung zur Entwicklung und Teilhabe gewährt wird oder die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird. § 23 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. Die Pflegeperson oder die der in der Einrichtung für die Förderung des Kindes oder Jugendlichen verantwortlichen Personen sollen an der Leistungsplankonferenz beteiligt werden.

(7) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung

bei der Pflegeperson gewährleistet ist. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

(8) Sofern der Inhaber der Personensorge durch eine Erklärung nach § 1688 Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Vertretungsmacht der Pflegeperson soweit einschränkt, dass dies eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung nicht mehr ermöglicht, sowie bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.

§ 40

Übergangsmanagement

(1) Spätestens ab Vollendung des 17. Lebensjahres ist Gegenstand der Leistungsplanung die Klärung, ob Leistungen zur Teilhabe und Entwicklung nach diesem Abschnitt geeignet und notwendig sind, um das Ziel der Verselbständigung nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu erreichen.

(2) Sind Leistungen zur Teilhabe und Entwicklung nach diesem Abschnitt nicht geeignet und notwendig, um das Ziel der Verselbständigung nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu erreichen, sind andere Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger in die Leistungsplanung insbesondere durch Beteiligung an der Leistungsplankonferenz einzubeziehen, die nach fachlicher Einschätzung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ab diesem Zeitpunkt für die Leistung zuständig werden.

(3) Im Rahmen des Leistungsplans sind Regelungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs zu treffen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Bedarfs des jungen Volljährigen zulässig.

§ 41

Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung

(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Leistung grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Leistungsplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird; dies gilt auch in den Fällen,

in denen Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Geltendmachung des Anspruchs auf Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe ihres Kindes oder zur Inanspruchnahme von Leistungen verpflichtet werden. Die Vorschriften über die Heranziehung zu den Kosten der Leistung bleiben unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Leistungen, insbesondere nach §§ 30, 30a, 30ef, 30gf und 33 Absatz 1 Nummer 1, sowie von infrastrukturellen Angeboten oder Regelangeboten nach § 36a Absatz 2 zufassen. Dazu, soll er mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden.

(3) Werden Leistungen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vom Leistungsberechtigten selbst beschafft, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der erforderlichen Aufwendungen nur verpflichtet, wenn

1. der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Bedarf Kenntnis gesetzt hat,
2. die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung vorlagen und
3. die Deckung des Bedarfs
 - a) bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistung oder
 - b) bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat.

War es dem Leistungsberechtigten unmöglich, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig über den Bedarf In Kenntnis zu setzen, so hat er dies unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.